



Herzlich Willkommen

Parkierungszonen, Parkierungs- und Strassenreglement
Informationsveranstaltung 3. Juli 2023





Traktanden

- Begrüssung/Vorstellung
- Neues Strassenreglement
- Konzept Parkierungszonen / Neues Parkierungsreglement
- Fragen / Diskussion

Anwesende

- Fred Hofer, Gemeinderat
- Marion Werder, Ballmer und Partner AG
- Daniel Lötscher, Leiter Tiefbau



Ziel des heutigen Abends

- Die Teilnehmenden kennen die Ideen und die Grundsätze der neue Reglemente sowie des Projektes der Parkierungszonen
- Grundlegende Fragen zum Projekt konnten beantwortet werden

Ziel ist nicht, die Reglemente heute im Detail zu studieren. Diese liegen nach der Informationsveranstaltung zur Stellungnahme und Fragenstellung im Gemeindehaus auf oder sind unter www.neuenhof.ch/aktuelles abrufbar.



Strassenreglement

Warum ein neues Strassenreglement?

- Bestehendes Reglement über den Bau und die Kostentragung von Verkehrsanlagen im Baugebiet vom 21. März 1974 (Strassenreglement) ist seit langem nicht mehr gesetzeskonform und wurde seit unbestimmter Zeit nicht mehr angewendet.
- Die Gemeinden sind im Sinne des Bundesrechts verpflichtet, von den Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen zu erheben (§34 BauG). Die Finanzierung/Beitragspflicht von Strassen ist daher zu regeln.
- Die Widmung von Strassen / Übernahme von Privatstrassen soll geregelt werden.
- Die Bewilligungspflichtige Benützung von öffentlichen Strassen ist heute ungenügend geregelt.

Auf einen Vergleich zum alten Reglement wird verzichtet. Mit dem neuen Reglement wird dieses aufgehoben.



Strassenreglement

Wesentliche Bestandteile

A. Allgemeines

Das Strassenreglement regelt:

- die Strasseneinteilung;
- Anforderungen an Bau und Unterhalt;
- Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen;
- die bewilligungspflichtige Benützung;
- die Finanzierung

Dem Reglement unterstehen im Grundsatz alle öffentlichen Strassen (inkl. Fuss- und Radwege) sowie Privatstrassen und –wege im Gemeingebrauch.



Strassenreglement

B. Strasseneinteilung

Die **Groberschliessung** umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Strassen. Sie fasst in der Regel mehrere Feinerschliessungsstrassen zusammen und verbindet sie mit dem übergeordneten Strassennetz. **Sammelstrassen dienen in der Regel hauptsächlich der Groberschliessung.**



Die **Feinerschliessung** umfasst die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Strassen. Sie verbindet die einzelnen Grundstückanschlüsse mit der Groberschliessung. **Erschliessungsstrasse dienen in der Regel der Feinerschliessung.**



Strassenreglement

C. Bau und Unterhalt

- Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse *(=> Private sind Beitragspflichtig)*
- Als Änderung einer Strasse gelten: *(=> Private sind Beitragspflichtig)*
 - Die wesentliche Verbesserung einer bestehenden Strasse, wie Verbreiterung; Erstellung eines Trottoirs
 - Die Verlegung einer Strasse, Erstellung Entwässerung, erstmalige Erstellung eines Hartbelags
 - die wesentliche Qualitätssteigerung, insbesondere Massnahmen zur Verkehrsbefreiung oder -beruhigung sowie in diesem Zusammenhang stehende gestalterische Massnahmen
- Nicht als Änderung einer Strasse gelten Massnahmen und Arbeiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Fundationsschicht und Belag) und der bauliche Unterhalt.



Strassenreglement

C. Bau und Unterhalt

- Der Bau richtet sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Normen und Richtlinien.
- Bei Bauarbeiten an Privatstrassen, welche zu einem späteren Zeitpunkt von der Gemeinde übernommen werden, übt der Gemeinderat die Oberaufsicht aus.
- Die Unterhaltungspflicht liegt beim Strasseneigentümer. Die Gemeinde gewährt nach Massgabe des öffentlichen Interesses Beiträge an den Unterhalt von dem Gemeingebrauch zugänglichen Privatstrassen.
- Die Gemeinde kann den Unterhalt von Privatstrassen gegen Entschädigung übernehmen.



Strassenreglement

D. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen

Widmung

- Privatstrassen, die den technischen Anforderungen genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

Endwidmung

- Die Gemeindestrassen können an Private abgetreten werden, wenn sie nicht mehr dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

Übernahme von Privatstrassen:

- Bestehende oder geplante Privatstrassen, die den technischen Anforderungen entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit der Zustimmung der privaten Eigentümer vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.



Strassenreglement

E. Bewilligungspflichtige Benützung

- Für die Benutzung öffentlicher Strassen für den gesteigerten Gemeingebrauch ist eine Bewilligung erforderlich.
- Es besteht ein Koordinationspflicht bei unterschiedlichen Nutzungen.
- Legen Werke bei Baumassnahmen Leitungen ein, haben sie sich Anteilsmässig an den Kosten für den Oberbau (Fundation und Belag) zu beteiligen.
- Es gilt Generell eine Aufbruchssperre von 5 Jahren nach Belagseinbau.



Strassenreglement

F. Finanzierung

G. Beitragserhebung

- Von den Grundeigentümern werden Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung von Gemeindestrassen erhoben. Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen.
- Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen (z.B. wenn die Kosten einer Änderung nicht massgebend höher sind als die einer notwendigen Sanierung oder Erneuerung).



Strassenreglement

F. Finanzierung / G. Beitragserhebung



Sammelstrassen dienen in der Regel hauptsächlich der **Groberschliessung**

⇒ **Kostentragung Privat** für Neuerstellung und Änderung **höchstens 70%**

Erschliessungsstrasse dienen in der Regel der **Feinerschliessung**

⇒ **Kostentragung Privat** für Neuerstellung und Änderung **in der Regel vollumfänglich**



Strassenreglement

Zusammenfassung

- Die Finanzierung ist eine gesetzliche Vorgabe mit wenig Spielraum

Baugesetz §34

Abs 1: Die Gemeinden sind im Sinne des Bundesrechts verpflichtet, von den Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen zu erheben.

Abs. 2: Beiträge und Gebühren werden von den Grundeigentümern nach Massgabe der wirtschaftlichen Sondervorteile erhoben.

Abs. 5: Für Grundeigentümerbeiträge besteht auf den Grundstücken, denen durch die Erstellung, Änderung oder Erneuerung der Erschliessungsanlagen Vorteile erwachsen, ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht. Das gesetzliche Pfandrecht erlischt, wenn es nicht innert 2 Jahren nach Abschluss des gesamten Erschliessungswerks im Grundbuch eingetragen wird.



Strassenreglement

Zusammenfassung

- Die Finanzierung ist eine gesetzliche Vorgabe mit wenig Spielraum
- Die Regelungen zur Handhabung von Privatstrassen und die bewilligungspflichtige Benutzung helfen der langfristigen Qualität der Strassen und wahren das öffentliche Interesse



Strassenreglement

Weiteres Vorgehen

- 4. Juli bis 11. August 2023: Einsichtnahme/Hinweise aus der Bevölkerung
- 20. November 2023: Vorlage Strassenreglement an Gemeindeversammlung
- Ab 1. Januar 2024: Inkraftsetzung Strassenreglement



Parkierungsreglement / Einführung Parkierungszonen

Grundlagen

- Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV)
- Regionales Parkraumkonzept (Baden Regio; Bestandteil KGV)
- Digitalisierung Parkingbewirtschaftung
- Umsetzung T30



Parkierungsreglement / Einführung Parkierungszonen

Ziele

- Keine unbewirtschaftete, öffentliche Parkplätze
- Möglichst einheitliche Bewirtschaftung der PPs im öffentlichen Raum (z.B. Rüslerstrasse, PP Zürcherstrasse, Friedhof)
- Kein Suchverkehr => Wenn möglich Ergänzung Angebot in einzelnen Quartieren
- Gebühren/Tarife ohne Konkurrenzierung zum privaten PP-Angebot
- Berücksichtigung der Digitalisierung
- Wo möglich und erforderlich Reduktion der gefahrenen Geschwindigkeit durch Neuordnungen von Parkfeldern



Parkierungsreglement / Einführung Parkierungszonen

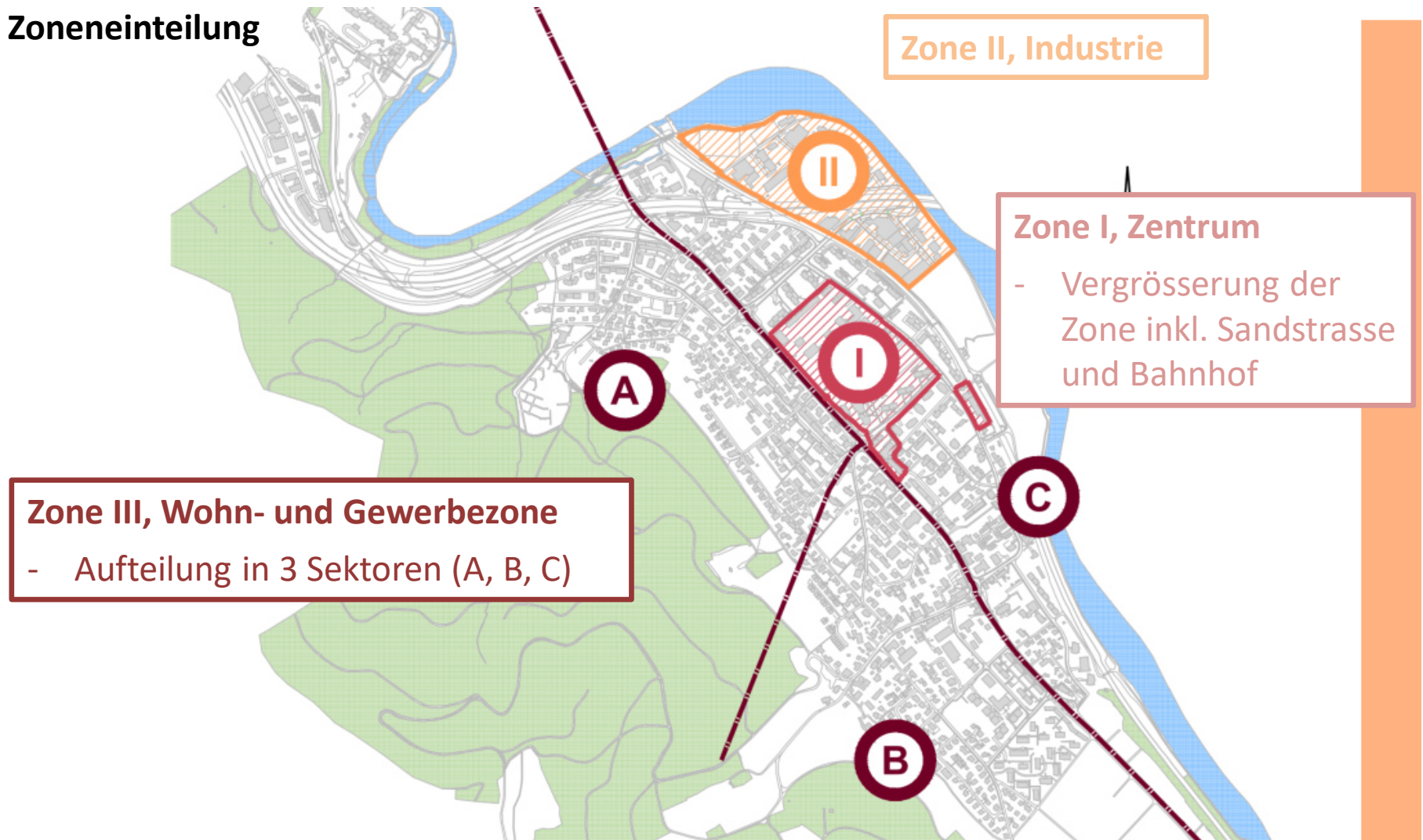
Wesentliche Veränderungen

- Bisher konnte überall parkiert werden, wo dies nicht durch andere Gesetze (insbesondere Strassenverkehrsgesetz) verboten war. Mit dem neuen Reglement darf dann nur noch auf den markierten Feldern geparkt werden.
- Dauerparkieren wird neu auch tagsüber gebührenpflichtig. Besuchende können 4 Stunden kostenlos parkieren.
- Im Zentrum ist ein Dauerparkieren tagsüber für Anwohnende nicht mehr möglich.
- Im Industriegebiet sind keine Tages- oder Nachtparkingkarten vorgesehen
- Die Gebühren orientieren sich am Markpreis für privat gemietete Parkplätze. Die öffentlichen Parkplätze sollen keine Konkurrenz zu privat vermieteten Abstellplätzen sein.
- Die Gebühren für nicht erstellte Parkplätze (Ersatzabgaben) werden den gesetzlichen Grundlagen und dem Landpreis angepasst.



Parkierungsreglement / Einführung Parkierungszonen

Zoneneinteilung



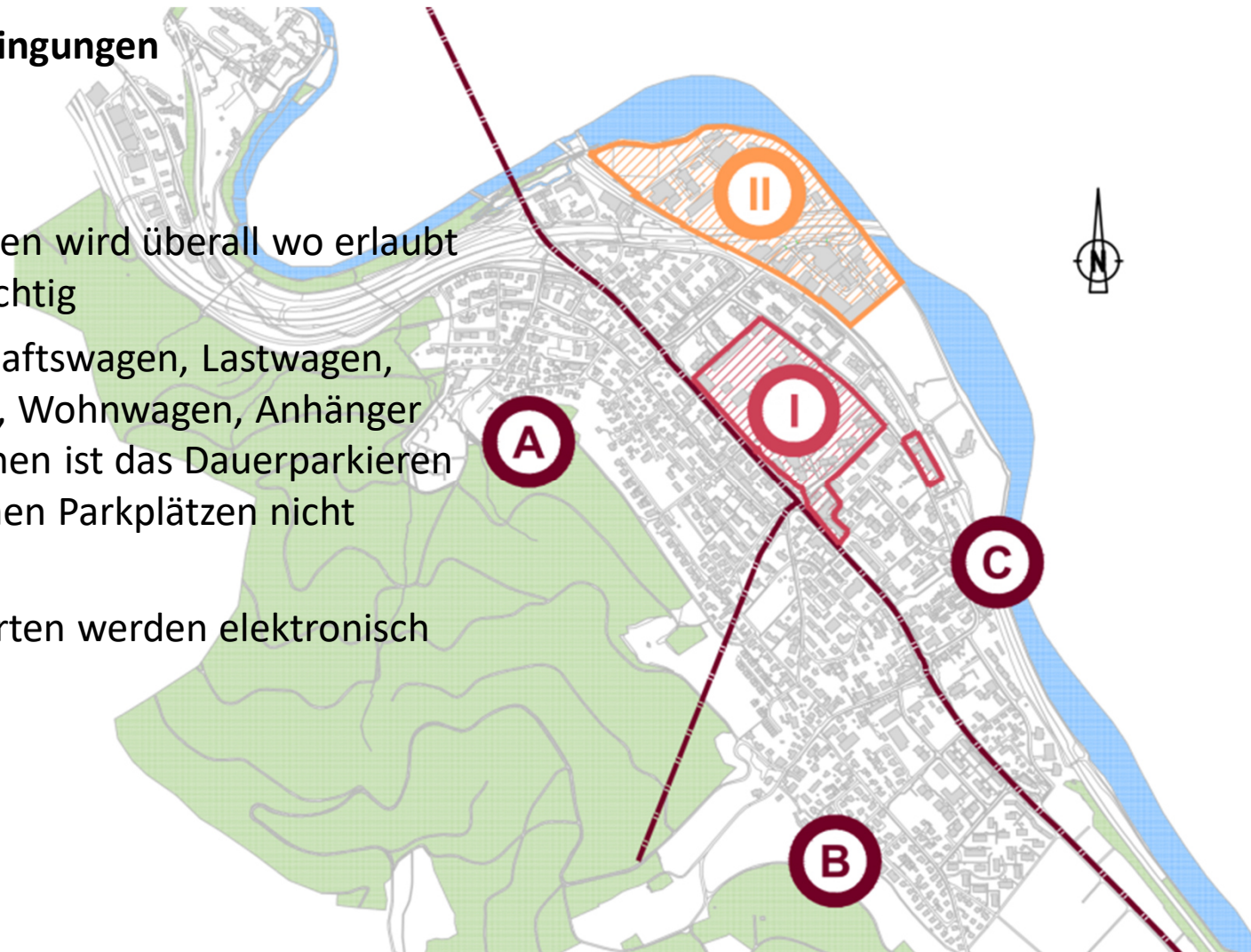


Parkierungsreglement / Einführung Parkierungszonen

Parkierungsbedingungen

Generell

- Dauerparkieren wird überall wo erlaubt gebührenpflichtig
- Für Gesellschaftswagen, Lastwagen, Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger und dergleichen ist das Dauerparkieren auf öffentlichen Parkplätzen nicht zulässig.
- Dauerparkkarten werden elektronisch ausgestellt.



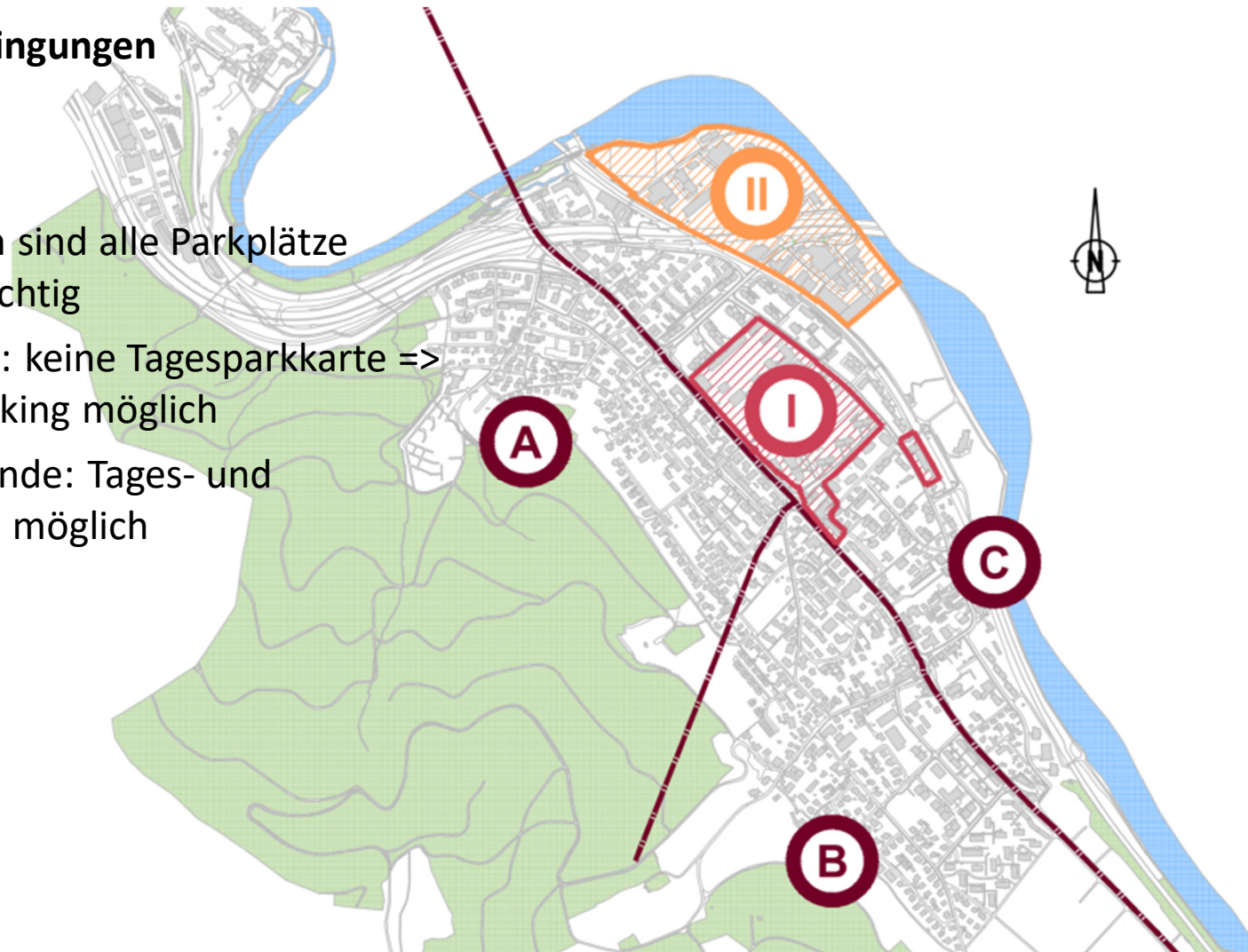


Parkierungsreglement / Einführung Parkierungszonen

Parkierungsbedingungen

Zone I, Zentrum

- Grundsätzlich sind alle Parkplätze Gebührenpflichtig
- Anwohnende: keine Tagesparkkarte => nur Nachtparking möglich
- Arbeitnehmende: Tages- und Nachtparking möglich





Parkierungsreglement / Einführung Parkierungszonen

Parkierungsbedingungen

Zone II, Industrie

- Die Parkfelder sind grundsätzlich gebührenpflichtig.
- Der Lastwagenparkplatz würde wie heute bestehen bleiben.
- Der Parkplatz Limmatstrasse bei der Autobahnbrücke bleibt bestehen; jedoch keine Tagesparkkarten möglich
- Es sind keine Tages- oder Nachtparkingkarten vorgesehen.



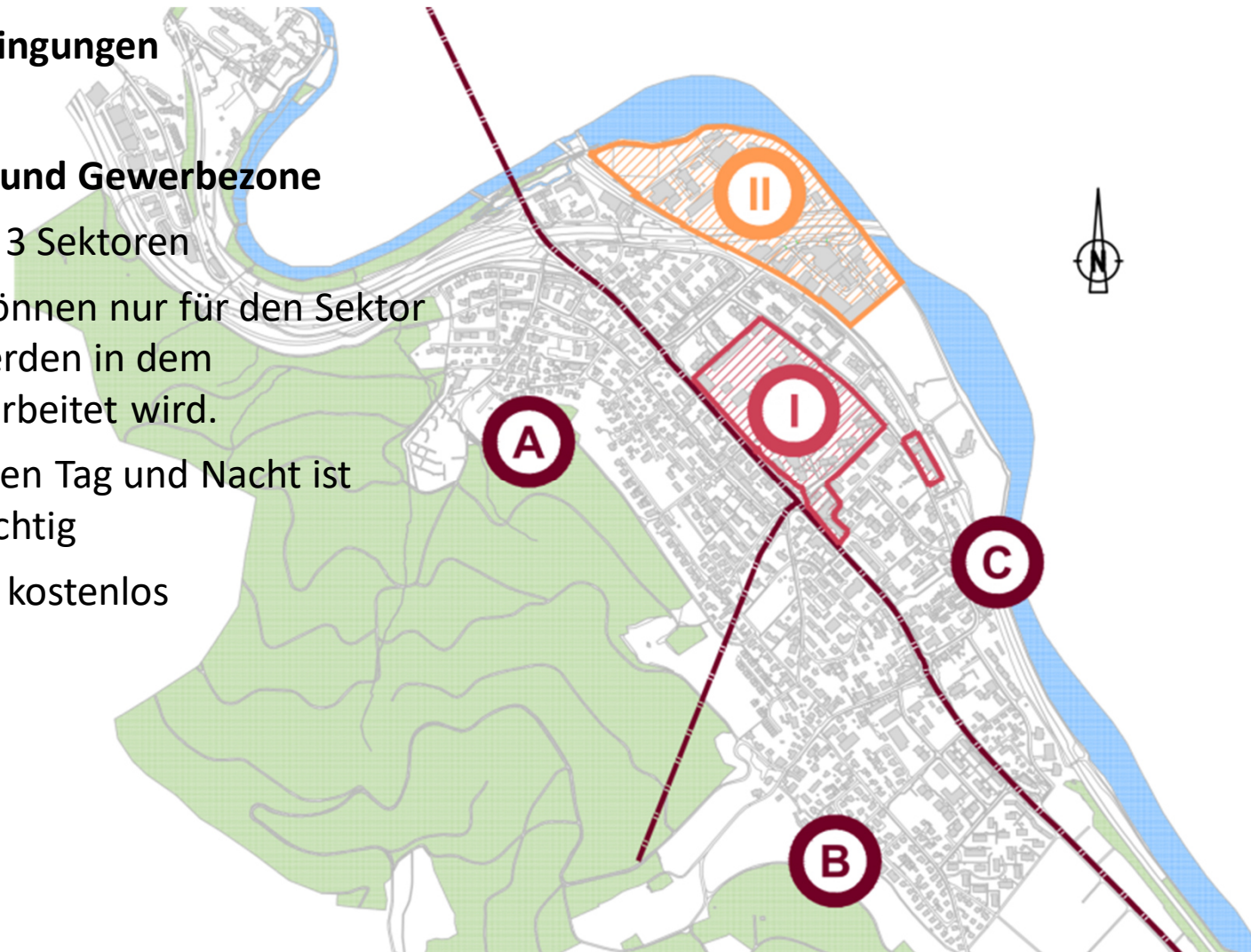


Parkierungsreglement / Einführung Parkierungszonen

Parkierungsbedingungen

Zone III, Wohn- und Gewerbezone

- Aufteilung in 3 Sektoren
- Parkkarten können nur für den Sektor beantragt werden in dem gewohnt/gearbeitet wird.
- Dauerparkieren Tag und Nacht ist gebührenpflichtig
- Besucher 4 h kostenlos





Parkierungsreglement / Einführung Parkierungszonen

Gebühren generell

- Das Reglement sieht einen Gebührenrahmen vor (wie bisher)
- Die Festsetzung der einzelnen Gebühren und die zulässigen Parkzeiten werden im Anhang geregelt und werden vom Gemeinderat im Rahmen des Reglements beschlossen (wie bisher)

Gebührenrahmen und Gebühren nach Anhang

Zone	Gebührerahmen		Gebühren	
	Bisher (alle Zonen gleich)	Neu	Bisher (alle Zonen gleich)	Neu
Zone I, Zentrum				
Dauerparkieren tagsüber 07.00 – 19.00 Uhr:	CHF 40-80 / Monat	CHF 60-100 / Monat	CHF 40 / Monat	CHF 80 / Monat
Dauerparkieren nachts 19.00-07.00 Uhr:	CHF 30-40 / Monat	CHF 40-80 / Monat	CHF 30 / Monat	CHF 60 / Monat
Kurzzeitparkplätze:	CHF 0.50 – 2.50 / Stunde	CHF 0.50 – 2.50 / Stunde	Schule Hardstrasse und Zentrum: Montag – Samstag 07.00-19.00h 1 Stunde CHF 1.00 2 Stunden CHF 2.00 3 Stunden CHF 4.00 Jede weitere Stunde CHF 2.00 Parkuhr Altes Schulhaus/Aula: Montag – Freitag 07.00-19.00h 1 Stunde CHF 1.00 2 Stunden CHF 2.00 3 Stunden CHF 4.00 Jede weitere Stunde CHF 2.00	Montag – Samstag 07.00-19.00h 1 Stunde CHF 1.00 2 Stunden CHF 2.00 3 Stunden CHF 4.00 Jede weitere Stunde CHF 2.00
Tagesparkbewilligung:	CHF 8.00 – 20.00 / Tag	CHF 8.00 – 20.00 / Tag	CHF 10 / Tag	CHF 15 / Tag
Zone II, Industrie				
Dauerparkieren tagsüber 07.00 – 19.00 Uhr:	CHF 40-80 / Monat	nicht mehr vorgesehen	CHF 40 / Monat	nicht vorgesehen
Dauerparkieren nachts 19.00-07.00 Uhr:	CHF 30-40 / Monat	nicht mehr vorgesehen	CHF 30 / Monat	nicht vorgesehen
Kurzzeitparkplätze:	gebührenfrei (blaue Zone)	CHF 0.50 - 2.50 / Stunde; maximal 5 Stunden:	gebührenfrei (blaue Zone)	Max. 5h Gebühren: 1 Stunde CHF 0.50 2 Stunden CHF 1.00 3 Stunden CHF 2.00 4 Stunden CHF 3.00 5 Stunden CHF 4.00
Zone II, Wohnen und Gewerbe				
Dauerparkieren tagsüber 07.00 – 19.00 Uhr:	CHF 40-80 / Monat	CHF 40-80 / Monat	CHF 40 / Monat	CHF 60 / Monat
Dauerparkieren nachts 19.00-07.00 Uhr:	CHF 30-40 / Monat	CHF 40-80 / Monat	CHF 30 / Monat	CHF 60 / Monat
Tag- und Nacht	nicht vorgesehen	CHF 80-160 / Monat	CHF 70/ Monat	CHF 110 / Monat
Tagesparkbewilligung:	CHF 8.00 – 20.00 / Tag	CHF 5.00 – 20.00 / Tag	CHF 10 / Tag	CHF 8.- / Tag
Besuchende	Kostenlos (blaue Zone; max 1 .5 h)	Gebührenfrei max. 4 h	Gebührenfrei (blaue Zone; max 1 .5 h)	Gebührenfrei max. 4 h



Parkierungsreglement / Einführung Parkierungszonen

Ersatzabgaben

- Für jeden nicht erstellten Abstellplatz nach den Vorgaben gemäss der Bau- und Nutzungsordnung ist eine Ersatzabgabe zu entrichten (Vorgabe Baugesetz) .
 - ⇒ *Die Ersatzabgaben sind zu verwenden:*
 - a) *für die Erstellung von öffentlichen Parkieranlagen oder*
 - b) *für Anlagen des öffentlichen Verkehrs oder des nicht motorisierten Privatverkehrs, die den abgabepflichtigen Grundeigentümern dienen.*
- Rahmenbetrag im Reglement: CHF 6'000.00 bis 12'000.00
- Festsetzung im Anhang (Ersatzabgabe pro nicht erstelltes Parkfeld)

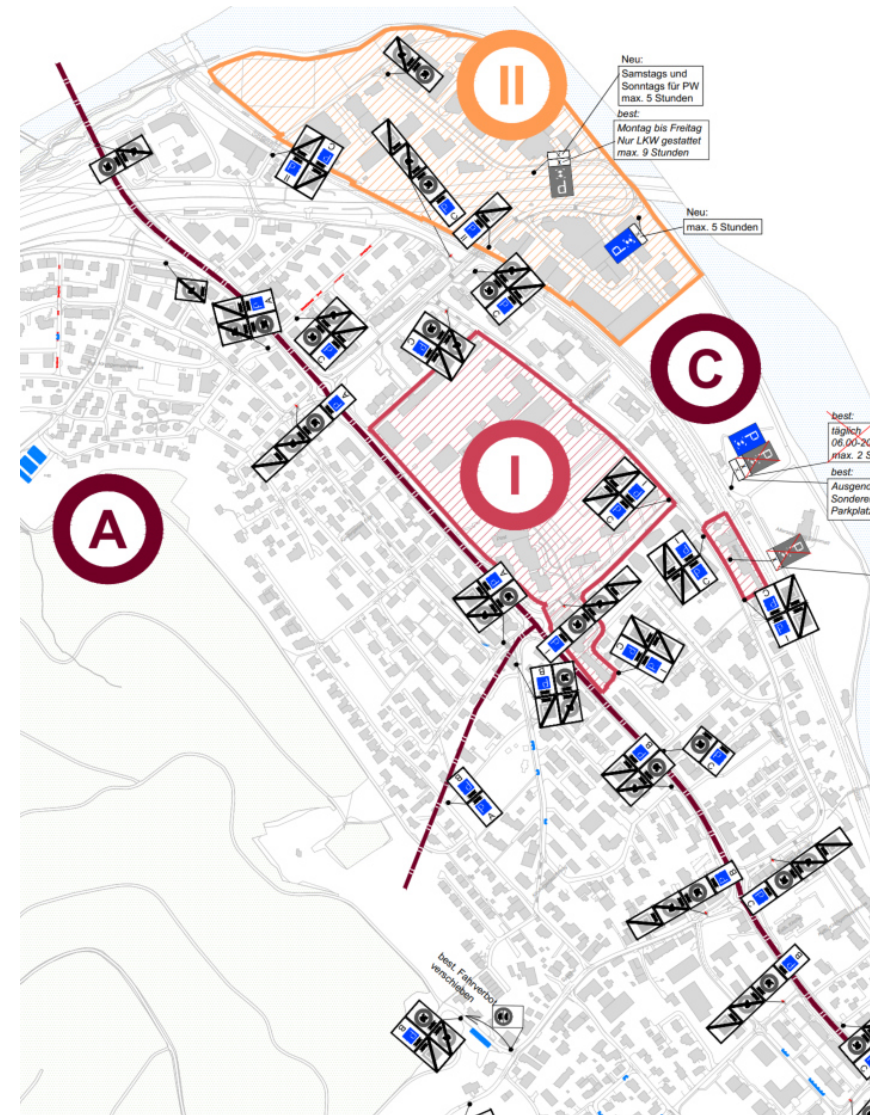
Zentrumszone Z5	CHF	10'300.00
Wohnzone W4, W5, Händli und Webermühle	CHF	9'100.00
Alle übrigen Zonen	CHF	6'600.00



Parkierungsreglement / Einführung Parkierungszonen

Signalisation

- Signalisation bei den Ein- und Ausgängen der Zonen und Sektoren
- Generell gemäss T30 - Signalen
- Einzelne separate Parkplatzsignale (z.B. Schützenhaus, Parkplatz Limmatstrasse bei Brücke A1, LKW-PP, PP Tennisclub)
- Generell Demontage der Parkverbotstafeln





Parkierungsreglement / Einführung Parkierungszonen

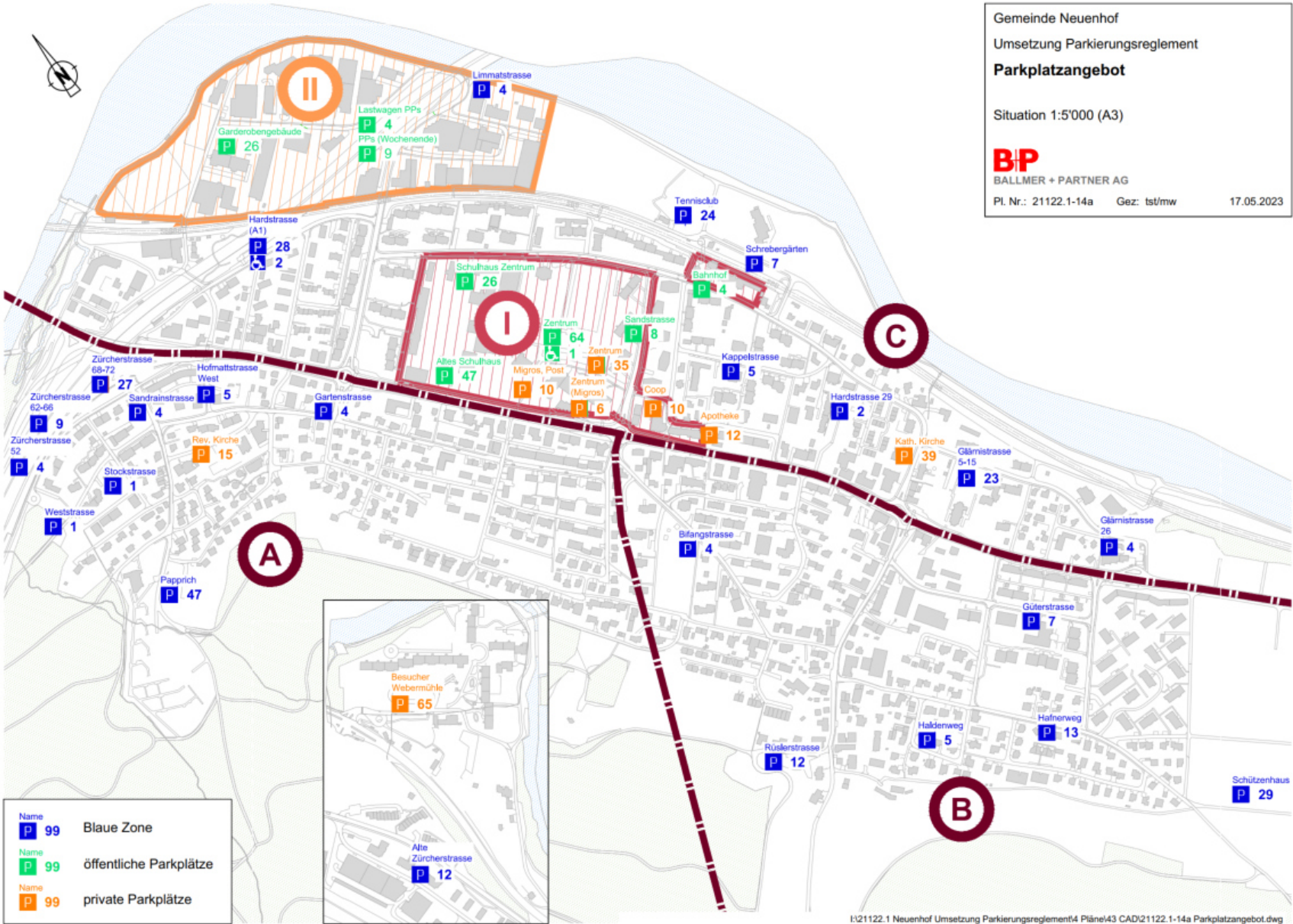
Anpassung Parkfelder

- Überprüfung bestehende und Möglichkeiten für zusätzliche Parkfelder

Strasse	Neue Parkfelder möglich	Aufhebung Parkfelder
Bifangstrasse	+ 4 Stk.	
Haldenweg	+ 5 Stk.	
Hafnerweg	+ 13 Stk.	
Güterstrasse	+ 7 Stk.	
Stockstrasse		- 7 Stk.
Schiblerstrasse		- 7 Stk.
Zürcherstrasse	+ 27 Stk.	
Alte Zürcherstrasse	+ 12 Stk.	ca. - 10 Stk.
TOTAL	+ 68 Stk.	ca. - 24 Stk.
=> Summe: Es sind rund 44 zusätzliche Parkfelder möglich		



Übersicht mögliches Parkplatzangebot





Parkierungsreglement / Einführung Parkierungszonen

Investitionskosten

Die Gesamtkosten betragen rund CHF 100'000.-. Diese werden nach Eingabe der Fragen und Hinweise aus der Bevölkerung detailliert erhoben.



Parkierungsreglement / Einführung Parkierungszonen

Weiteres Vorgehen

- 4. Juli bis 11. August 2023: Einsichtnahme/Hinweise aus der Bevölkerung
- 20. November 2023: Vorlage Parkierungsreglement an Gemeindeversammlung
Kreditantrag Parkierungszonen an Gemeindeversammlung
- Anfangs 2024 öffentliche Projektauflage
- Frühling 2024 Submissionen
- Sommer / Herbst 2024 Ausführung
Inkraftsetzung Parkierungsreglement



Parkierungsreglement / Einführung Parkierungszonen

Einsichtnahme/Hinweise aus der Bevölkerung

Vom 4. Juli bis am 11. August 2023 liegen folgende Dokumente bei der Abteilung Bau und Planung, Gemeindehaus 2. OG auf oder sind unter www.neuenhof.ch/aktuelles abrufbar.

- Parkierungsreglement
- Synopse Parkierungsreglement 2004/2024
- Projekt Parkierungszonen

Bitte nutzen Sie die Gelegenheit zur Einsicht- und Stellungnahme



Strassenreglement Parkierungsreglement / Einführung Parkierungszonen

Fragen?